

# FLUGORDNUNG

## DER MODELL - FLUG -GRUPPE NEUHAUS e.V.

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Modellflugbetriebes am Aufstiegs Gelände bei Neuhaus hat die Mitgliederversammlung am 27.10.2006 folgende Flugordnung beschlossen:

### § 1 Regelungen der Aufstiegs erlaubnis

Der Modellflugbetrieb am Aufstiegs Gelände bei Neuhaus darf nur von Mitgliedern der Modell-Flug-Gruppe Neuhaus e.V. durchgeführt werden. Für die Aufnahme von Kurzzeitmitgliedern ist § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung zu beachten. Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 23.06.2006, der im Geräteschuppen aushängt und der von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis zu nehmen ist. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Die wichtigsten Regelungen werden im folgenden auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- (2) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- (3) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muß stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit u. Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- (4) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, daß sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).
- (5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen (z. B. Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Luftsportgeräten) stets auszuweichen.
- (6) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat. Für Führerscheininhaber gilt der Nachweis als erbracht.
- (7) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der den neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muß, ausgestattet sein.
- (8) Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die vom Bundesamt für Post und Telekommunikation zugelassen sind.
- (9) Die Modelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid ausgewiesenen Bereiches gesteuert werden. Ein Lageplan hängt im Geräteschuppen aus.
- (10) Es dürfen nur Flugmodelle bis **25 kg** Gesamtgewicht betrieben werden.
- (11) Die zulässigen Aufstiegszeiten sind exakt einzuhalten.

Werktage: 09.00 bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

Sonn- und Feiertage: 10:30 bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

Modelle ohne, bzw. mit Elektroantrieb dürfen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden.

## § 2 Flugleiter

- (1) Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Dies ist im Modellflugbuch mit Angabe des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.
- (2) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.
- (3) Wenn sich höchstens zwei Personen zielgerichtet auf dem Modellfluggelände aufhalten, kann auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters Modellflugbetrieb durchgeführt werden. Hierzu zählen auch dauerhaft anwesende Zuschauer, Angehörige u. ä. In diesem Fall sind die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch von den Modellfliegern selbst vorzunehmen. Sobald sich mehr als die o.g. zwei Personen auf dem Modellfluggelände aufhalten, müssen sich die anwesenden Personen auf einen Flugleiter einigen und diesen laut den Vorgaben der Startliste in die Startliste eintragen.
- (4.) Der Flugleiter muss ein volljähriges Vereinsmitglied sein und an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort, oder einer Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen haben. Für Führerscheininhaber gilt dieser Nachweis als erbracht.
- (5.) Der Flugleiter hat sich von der Flugberechtigung jedes Steuerers zu überzeugen. Er hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen nicht genügen, insbesondere keinen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.
- (6.) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.
- (7.) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebeigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten (siehe § 1 Abs. 9). Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.
- (8.) **Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.** Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser Entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.
- (9.) Besondere Vorkommnisse wie Abstürze eines Flugmodells, Verletzungen von Personen und Tieren, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter, usw. sind vom Flugleiter auf der Rückseite der Startliste entsprechend den Vorgaben einzutragen und an die Vorstandschaft zu melden.

## § 3 Sicherheit

- (1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.
- (2) Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Ein Betrieb im 27MHz Frequenzband ist untersagt. Vor dem Einschalten des Senders muss sichergestellt werden, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:
  - Eintrag im Flugbuch
  - Anbringung der Frequenzmarke auf der Frequenztafel
- (3) Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot

## § 4 Lärmschutz

- (1) Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die einen Schallpegel von **73 dB(A)/25m** bei Flugmodellen mit Kolbenmotoren und **90 dB(A)/25m** bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb nicht überschreiten. Es dürfen maximal **drei** Flugmodelle mit Kolbenmotoren oder maximal **ein** Flugmodell mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.
- (2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Die Lärmmessungen werden vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von ihm im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).
- (3) An den sog. "stillen Tagen" des Feiertagsgesetzes sollte der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren nur eingeschränkt stattfinden. Das sind folgende Tage: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag, Heiliger Abend ab 14.00 Uhr.

## § 5 Ordnung und Sauberkeit; Naturschutz

Das Gelände ist von jedermann in einem sauberen Zustand zu verlassen. Abfälle und Wertstoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern am Geräteschuppen getrennt zu sammeln.

Das Betanken der Modelle hat auf den dafür vorgesehenen Tischen zu erfolgen.

Toiletten stehen hinter dem Geräteschuppen der Modell-Flug-Gruppe Neuhaus e.V. 100 m östlich des Aufstiegsgebietes zur Verfügung. Ein Schlüssel befindet sich in unserem Geräteschuppen. Beim Flugbetrieb ist die Natur möglichst schonend zu behandeln. Es ist verboten, Tieren, insbesondere Vögeln, mit den Modellen nachzustellen.

Sofern zur Bergung von außengeländeten Flugmodellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser wird sich um einen Ausgleich des Schadens bemühen.

## § 6 Verhalten bei Unfällen

Bei schwerwiegenden Unfällen ist sofort Erste Hilfe zu leisten. Hierfür steht der Erste Hilfe-Behälter im Geräteschuppen zur Verfügung. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt der Parkplatz an der Bundesstraße B470 neben der Autobahnauffahrt vereinbart werden. Dort ist ein Fahrzeug abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zum Aufstiegsgebiet geleitet. Bei der Alarmierung soll das Geschehen ruhig dargestellt werden. Erst aufliegen, wenn die Rettungsleitstelle das Gespräch beendet.

## § 7 Hinweise für den Notfall

Der nächste Fernsprecher befindet sich in Neuhaus, Neuhauser-Hauptstraße (neben dem Landgasthof Niebler).

Wichtige Rufnummern:

Kreiskrankenhaus Höchststadt, Spital 5 (0 9193) 620 0

Rotes Kreuz Rettungsdienst Höchststadt (0 9193) 1 92 22

Polizeiinspektion Höchststadt, Lindenstr. 23 (0 9193) 63 94 oder Notruf 110

Luftamt Nordbayern, Flughafenstr. 100, 90411 Nürnberg: (09 11) 5 21 00-0

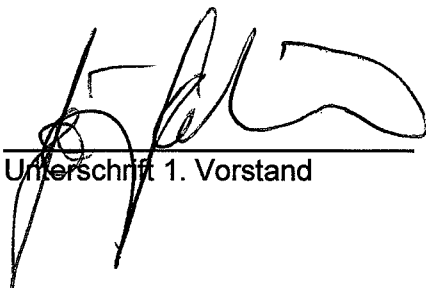
**Jedermann, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an.**

**Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand gehalten,**

**Verstöße strikt zu ahnden. Ggf. muß mit einer Anzeige bei der Luftfahrtbehörde gerechnet werden.**

**Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsausschluß!**

Neuhaus, den 27.06.2008

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Vorstand

## **Änderungsübersicht zu Dokument:**

Änderungen gegenüber Stand vom 27.10.2006:

1.: Ergänzung / Anpassung zu § 2 „Flugleiter“

Aktualisierung bgf. NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

56. JAHRGANG LANGEN, vom 13. MÄRZ 2008 nFl I 76 / 08

---

## **Genehmigungsvermerk**

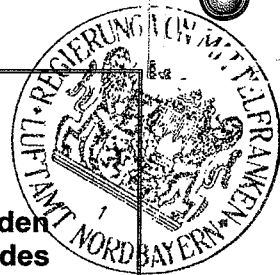
Die vorstehende Flugordnung (Blatt 1 bis 4) entspricht den Vorgaben aus Lit. A Ziff. IV. 18 des Erlaubnisbescheides vom 23.06.2006.

Die Festlegungen der Flugordnung werden genehmigt und hiermit für verbindlich erklärt. Sie sind dadurch Bestandteil des o.g. Erlaubnisbescheides. Änderungen der Flugordnung treten erst nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde in Kraft.

25.1 - 3742.7.MFR  
Nürnberg, 09.07.08  
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN  
- Luftamt Nordbayern -



**Pfeffer**



# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -



Luftamt Nordbayern • Postfach 99 01 55 • 90268 Nürnberg

Modell-Flug-Gruppe Neuhaus e. V.  
Herrn Heiko Stiller  
Am Teich 2  
91353 Hausen

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: [ulrich.pfeffer@reg-mfr.bayern.de](mailto:ulrich.pfeffer@reg-mfr.bayern.de)

Telefon / Fax  
0911 52700-

Erreichbarkeit

Datum

02.07.2008

25.1 - 3742.7.MFR  
Herr Pfeffer

34 / 62

Zi. Nr. 26

09.07.2008

## Aufstieg von Flugmodellen bei Neuhaus

### Anlagen

1 Flugordnung mit Genehmigungsvermerk i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen vorgelegte Flugordnung wurde überprüft. Da sie den Erfordernissen entspricht, reichen wir Sie Ihnen versehen mit dem Genehmigungsvermerk zurück.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufstiegserlaubnis stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Pfeffer

**Frachtschrift**  
Flughafenstr. 100  
90411 Nürnberg

**Briefanschrift**  
Postfach 99 01 55  
90268 Nürnberg

**Telefon** 0911 52700-0  
**Telefax** 0911 364446  
**E-Mail** [luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de](mailto:luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de)  
**Telefon Lärmschutzbeauftragter** 0911 5298062

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Haltestelle Flughafen  
**Bus:** Linie 32 und 33  
**U-Bahn:** Linie 2